STATUTEN UND STATUTARISCHE REGLEMENTE

der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt

LEITSATZ DER SP BASEL-STADT ZUR PFLEGE DER INTERNEN UMGANGS-KULTUR

verabschiedet vom Parteivorstand am 30. März 2023

Grundsätzliches

Die SP Basel-Stadt erhebt den Anspruch an sich selber, für ihre Mitglieder und alle an ihren Anlässen Anwesenden einen **sicheren, gewalt- und übergriffsfreien Raum** zu schaffen. Die Mitglieder der SP Basel-Stadt tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verantwortungen ihren Teil dazu bei.

Die Partei und ihre Mitglieder setzen sich für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander ein. **Die Mitglieder der SP Basel-Stadt bekennen sich zu den sozialdemokratischen Grundwerten und damit auch zu diesem Leitsatz zur Pflege der internen Umgangs-Kultur.**

Der vorliegende Leitsatz gilt für alle Parteimitglieder, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte sowie Besucher:innen an Anlässen und in Räumlichkeiten der Partei. Die Parteileitung ergreift geeignete Massnahmen, um den Leitsatz zur Pflege der internen Umgangs-Kultur zu etablieren. Die SP Basel-Stadt bekennt sich zudem zu einem Umfeld, das einen konstruktiven Umgang mit Fehlern ermöglicht, reflektiert mögliches Fehlverhalten bzw. Irrtümer und bietet bei Bedarf Unterstützung an.

Die Partei pflegt einen Umgang, der geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinsehens und des aktiven Eintretens füreinander, insbesondere auch hinsicht- lich der folgenden Ziele.

Keine Diskriminierung

Die SP Basel-Stadt lehnt jede Form der Diskriminierung ab. Diesem Grundsatz wird auch intern nachgelebt. In der SP Basel-Stadt werden Menschen weder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Glaubens, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Behinderung noch aufgrund anderer Merkmale diskriminiert. Die Gremien achten bewusst darauf, dass die Vielfalt der Mitglieder sichtbar ist. Wird ein Ungleichgewicht oder eine Untervertretung einer Gruppe festgestellt, werden Massnahmen ergriffen, um die Repräsentation künftig zu verbessern.

Kein Mobbing, kein Machtmissbrauch

An Anlässen, Sitzungen und allgemein bei der Begegnung im Rahmen der Partei herrscht ein Klima, das sich durch eine Kommunikation auf Augenhöhe, durch den Verzicht auf die Bewertung des Gegenübers und durch gegenseitigen Respekt auszeichnet. Es wird nicht geduldet, dass Mitglieder und andere Anwesende ausgegrenzt, lächerlich gemacht oder z. B. aufgrund einer abweichenden inhaltlichen Meinung (verbal) angegriffen werden. Alle Mitglieder haben das gleiche Anrecht, ernst

genommen zu werden und dass ihnen auf Augenhöhe begegnet wird. Machtverhältnisse gibt es auch in der SP Basel-Stadt. Deren Misssbrauch wird nicht akzeptiert. Machtmissbrauch besteht dann, wenn die eigene Macht gebraucht wird, um andere Personen in ihrer Integrität zu verletzen und herabzusetzen.

Keine sexualisierten Übergriffe

Sexismus und sexualisierte Übergriffe und Gewalt werden in der Partei in keinem Bereich geduldet. Die SP Basel-Stadt positioniert sich klar gegen sexualisierte Gewalt. Dazu gehört der Anspruch, dass ihre Mitglieder individuelle Grenzen und Empfindungen von Nähe und Distanz respektieren, dass gegen jede Form von sexualisierter Gewalt Stellung bezogen sowie das Ansprechen sexualisierter Gewalt enttabuisiert wird.

Massnahmen, Anlaufstelle

Die SP Basel-Stadt verpflichtet sich dazu, intern Präventivmassnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung, Mobbing, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt zu ergreifen. Im Fall von Verletzungen des Leitsatzes können die direkt Agierenden, die jeweiligen Verantwortungsträger:innen und die Parteileitung angesprochen werden. Bei Verletzungen der persönlichen Integrität kann die unabhängige «Anlaufstelle sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung» kontaktiert werden.

Die Anlaufstelle kann in Absprache mit den Betroffenen und den zuständigen Parteigremien unabhängige professionelle Institutionen, Beratungsstellen und Fachpersonen beiziehen, um Betroffenen gezielte fachliche Hilfe zu vermitteln und um weitere Massnahmen in die Wege zu leiten.

Die Kontaktangaben der «Anlaufstelle sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung» sind auf der Webseite der SP Basel-Stadt (www.sp-bs.ch) zu finden.

INHALTSVERZEICHNIS

LEITSATZ 1

STATUTEN 9

Ziel und Zusammenfassung 9

Art. 1 Ziel 9
Art. 2 Zusammensetzung 9
Art. 3 Sektionen 10

Mitglieder 10

Art. 4 Mitgliedschaft 10

Organisation 11

Art. 5 Organe 11
Art. 6 Urabstimmung 12
Art. 7 Delegiertenversammlung 12
Die Delegierten wählen 13
Die Delegierten bestätigen die Wahl 13
Art. 8 Parteivorstand 14
Art. 9 Geschäftsleitung 15
Art. 10 Parteipräsidium 16
Art. 10a Co-Präsidium 16
Art. 11 Parteisekretariat 17
Art. 12 Parteikassier:in 17
Art. 13 Konferenz der Sektionspräsidien 17
Art. 13a SP Frauen 17
Art. 13b Jungsozialist*innen Basel-Stadt 18
Art. 13c SP Migrant:innen 18
Art. 13d SP 60+ 19
Art. 14 Sachgruppen 19
Art. 15 und 16 (gestrichen) 19
Art. 17 Finanzdelegation der Geschäftsleitung 19
Art. 18 Grossratsfraktion 20
Art. 19 Fraktion des Bürgergemeinderates/des Einwohnerrates Riehen 20
Art. 20 Parteischiedsgericht 20

Art. 20a Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung 21
Art. 21 Revisionsstelle 21
Art. 22 Parteifinanzen 21
Art. 23 Schlussbestimmungen 22
Art. 24 22

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT 23

I. Urabstimmung 23

Art. 1 23
Art. 2 23
Art. 3 23

II. Abstimmungen 23

Art. 4 23
Art. 5 24
Art. 6 24
Art. 7 24

III. Wahlen 24

Art. 8 24
Art. 9 24
Art. 10 25
Art. 11 25
Art. 11a 26
Art. 12 26
Art. 13 26
Art. 14 26
Art. 15 27

V. Aufstellen von Kandidierenden für öffentliche Ämter 27

Art. 16 27
Art. 17 27
Art. 18 28
Phase 1 28
Phase 2 28
Phase 3 28

Art. 18a 28
Phase 1 28
Phase 2 28
Phase 3 29
Art. 19 29
Phase 1 29
Phase 2 30
Phase 3 30
Art. 20 30
Art. 21 30
Art. 22 30

VI. Verschiedene Bestimmungen 31

Art. 23 31
Art. 24 31

VII. Schlussbestimmungen 31

Art. 25 31

REGLEMENT ÜBER DIE PARTEIFINANZEN 32

Art. 1 32
Art. 2 32
Art. 2a 34
Art. 3 34

REGLEMENT FÜR DAS PARTEISCHIEDSGERICHT 35

I. Allgemeine Bestimmungen 35

Art. 1 35
Art. 2 35
Art. 3 35
Art. 4 35
Art. 5 36
Art. 6 36
Art. 7 36

II. Das Vermittlungsverfahren 36

Art. 8 36
Art. 9 36
Art. 10 37
Art. 11 37
Art. 12 37
Art. 13 37

III. Das Beschwerdeverfahren 37

Art. 14 37
Art. 15 38
Art. 16 38
Art. 17 38
Art. 18 38
Art. 19 39
Art. 20 39
Art. 21 39
Art. 22 39
Art. 23 39
Art. 24 40
Art. 25 40
Art. 26 40
Art. 27 40
Art. 28 41
Art. 29 41
Art. 30 41
Art. 31 41
Art. 32 41

IIIa. Das Rekursverfahren 41

Art. 32a 41

IV. Die Kosten 42

Art. 33 42

REGLEMENT ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG, MOBBING UND DISKRIMINIERUNG 43

Art. 1 43
Art. 2 43
Art. 3 43
Art. 4 43
Art. 5 43
Art. 6 44

REGLEMENT ZUM UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR QVS 45

Art. 1 Zweck 45
Art. 2 Antrag 45
Art. 3 Mittelherkunft 45
Art. 4 Zuständigkeit Verwaltung 45
Art. 5 Fondsbuchhaltung 45
Art. 6 Zuständigkeit Kontrolle 45
Art. 7 Zuständigkeit Berichterstattung 46
Art. 8 Verteilung überschüssiger Mittel 46
Art. 9 Auflösung des Fonds 46
Art. 10 Inkrafttreten 46

STATUTEN

Ziel und Zusammensetzung

Art. 1 Ziel

1. Die Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt (SP Basel-Stadt) besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB aus den in den Sektionen zusammengeschlossenen Mitgliedern. Sie wahrt im Rahmen ihrer Ziele die Interessen ihrer Mitglieder auf politischer und juristischer Ebene.
2. Ziel der Politik der SP Basel-Stadt ist die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus.
3. Grundlage der Politik der SP Basel-Stadt ist das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).
4. Die SP Basel-Stadt erstrebt die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften der Region sowie mit weiteren Parteien und Organisationen, wenn dies mit ihren Zielsetzungen zu vereinbaren ist.
5. Die SP Basel-Stadt setzt sich das Ziel, in ihrer Arbeit und bei der Besetzung ihrer Ämter die Vielfalt der Gesellschaft adäquat abzubilden.

Art. 2 Zusammensetzung

Die SP Basel-Stadt setzt sich aus den folgenden Sektionen zusammen:

1. St. Alban – Breite – Innenstadt
2. Gundeldingen – Bruderholz
3. Basel West
4. Spalen
5. Horburg-Kleinhüningen
6. Clara – Wettstein – Hirzbrunnen
7. Riehen und Bettingen

Art. 3 Sektionen

1. Die Sektionen fördern die Interessen der Kantonalpartei und wirken bei deren Aktionen mit.
2. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch die
   - Stellungnahme zu wichtigen politischen Angelegenheiten
   - Entfaltung einer wirksamen Propaganda
   - Werbung und Einführung neuer Mitglieder in das Parteileben, in Zusammenarbeit mit dem Parteisekretariat, und führen Wahl- und Abstimmungskampagnen durch. Im Übrigen nehmen sich die Sektionen der Themen ihres Einzugsgebietes an.
3. Sie führen Mitgliederversammlungen durch, welche gemeinsam mit anderen Sektionen stattfinden können. Die ordentliche Generalversammlung hat vor der Jahresdelegiertenversammlung der SP Basel-Stadt stattzufinden.
4. Sie erstatten der Jahresdelegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Sie setzen sich parteiintern wie auch in ihrer öffentlichen Arbeit für die Gleichstellung aller Geschlechter ein, berücksichtigen in ihrer Arbeit die gesellschaftliche Vielfalt der kantonalen Bevölkerung und bilden diese angemessen in ihren Gremien und Delegationen ab.
6. Sie betreiben aktive Nachwuchsförderung. Wo vorhanden, arbeiten sie mit den Jugendorganisationen der Sozialdemokratischen Partei zusammen.
7. Sie wählen die Delegierten ihrer Sektion für den Parteitag der SP Schweiz.

Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Basel-Stadt wird, wer einer der in Art. 2 genannten Sektionen beitritt.
2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung bei der SP Schweiz, der Kantonalpartei oder der Sektion. Die Mitgliederversammlung der Sektion befindet über die definitive Aufnahme.
3. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.
4. Mitglieder gehören in der Regel der in Art. 2 genannten Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

5. Dem neu aufgenommenen Mitglied sind nach erfolgter Aufnahme das Parteiprogramm, die Statuten und die statutarischen Reglemente der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz auszuhändigen.
6. Der Austritt ist der Sektion schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.
7. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht dem PV der Kantonalpartei zu, sofern die Interessen der kantonalen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
8. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch den PV steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs an das Parteischiedsgericht offen.
9. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.

Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Partei sind:

1. die Urabstimmung
2. die Delegiertenversammlung (DV)
3. der Parteivorstand (PV)
4. die Geschäftsleitung (GL)
5. das Parteisekretariat
6. die Konferenz der Sektionspräsidien
7. die SP Frauen
8. die SP 60+
9. die SP Migrant:innen
10. die SP queer
11. die Sachgruppen
12. die Finanzdelegation der GL
13. die Grossratsfraktion
14. die Fraktion des Bürgergemeinderates
15. die Fraktion des Einwohnerrates Riehen

16. das Parteischiedsgericht
17. die Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung

In den Organen Delegiertenversammlung, Parteivorstand und Geschäftsleitung inkl. deren Delegationen und Arbeitsgruppen soll eine Geschlechterverteilung von 50:50 angestrebt werden und müssen Männer und Frauen je zu mindestens 40% vertreten sein. Diese Pflicht richtet sich an alle entsendenden Organe der SP Basel-Stadt sowie an die entsendenden Organe der JUSO Basel-Stadt und der Sektionen. Das entsendende Organ hat dabei auch seine Ex-officio-Vertretung zu berücksichtigen. Die DV kann mit einem Zweidrittelmehrheit über Ausnahmen der Quote entscheiden.

Art. 6 Urabstimmung

1. Beschlüsse der DV über Sachfragen sind der Urabstimmung zu unterwerfen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Delegierten unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangen oder innert einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich verlangt wird:
   - von 2 Sektionen (aufgrund eines Vorstandsbeschlusses)
   - oder von 100 Parteimitgliedern
2. Beschlüsse dringlicher Natur können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Urabstimmung unterzogen werden.
3. Näheres regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

Art. 7 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich aus den von den Sektionen gewählten Delegierten zusammen, wobei von den Sektionen pro acht Parteimitglieder eine Vertretung zu wählen ist.

   Die JUSO Basel-Stadt ist mit je einer Vertretung pro acht Mitglieder, aber mindestens mit vier Delegierten in der DV vertreten.

2. Der DV gehören von Amtes wegen an:
   - die Mitglieder des PV
   - die Parteisekretär:innen
   - je maximal elf Mitglieder der Sektionsvorstände
   - vier Delegierte der SP Frauen
   - vier Delegierte der SP Migrant:innen
   - vier Delegierte der SP 60+
   - vier Delegierte der SP queer
   - die Sachgruppenpräsidien
   - die Mitglieder der Exekutive und Legislative von Kanton, Stadt und Landgemeinden
   - die Präsidien der Gerichte

   - Die Delegierten sind verpflichtet, die DV zu besuchen. Das Parteisekretariat führt eine Präsenzliste.

- Die DV ist, unter Vorbehalt der Urabstimmung, höchstes Organ der Partei. Sie bestimmt die Richtlinien der Parteipolitik und entscheidet in allen Parteiangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über die Stellungnahme zu Volksabstimmungen, zu Referendums- und Initiativbegehren und über die Aufstellung und Unterstützung von Kandidierenden für Behörden, die der Volkswahl unterliegen.
- Die Beschlüsse der DV sind für die Sektionen verbindlich.

  In begründeten Ausnahmefällen kann die DV eine davon abweichende Regelung treffen.
- Die Jahres-DV findet in der Regel im Mai statt. Sie nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis und genehmigt:
  - den Jahresbericht des Präsidiums
  - die Jahresrechnung
  - die Tätigkeitsberichte sowie die Zielsetzungen des Parteivorstandes für das kommende Jahr, des Parteisekretariates, der Sektionen, der Sachgruppen, der SP Frauen, der Jungsozialist*innen, der SP Migrant:innen, der SP 60+, der SP queer, der Finanzdelegation, der Geschäftsleitung, der Fraktionen des Grossen Rates, des Bürgergemeinderates und des Einwohnerrates Riehen, des Parteischiedsgerichtes sowie der Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung.

Die Delegierten wählen:

- das Parteipräsidium
- fünf weitere Mitglieder des Parteivorstandes
- das Parteischiedsgericht
- die Revisionsstelle
- die Delegierten der Kantonalpartei für den Parteitag der SP Schweiz

Die Delegierten bestätigen die Wahl:

- der Parteisekretär:innen
- der Präsidien der Sachgruppen
- der Mitglieder der Finanzdelegation der Geschäftsleitung
- der Delegierten in die Gesellschaft Gewerkschaftshaus
- der zwei Mitglieder der Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung

- Alle Funktionstragenden werden auf ein Jahr gewählt und können jederzeit abberufen werden.

- Die DV wird vom PV einberufen. In dringenden Fällen beschliesst die GL über die Einberufung. Eine DV ist ferner anzusetzen, wenn 2 Sektionen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder 25 Delegierte dies schriftlich verlangen.

- DV, an denen über Abstimmungsparolen beschlossen wird, finden frühestmöglich vor der betreffenden Volksabstimmung statt, mindestens aber einen Monat vorher.
- Die Traktandenliste muss den Delegierten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt werden. Gleichzeitig sollen den Delegierten auch die Anträge des PV sowie allfällige Unterlagen zugehen. Nicht angezeigte Geschäfte dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- Alle Mitglieder der SP Basel-Stadt erhalten auf Wunsch die Einladung zu den Delegiertenversammlungen und können sich an den Diskussionen beteiligen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

Art. 8 Parteivorstand

1. Dem PV gehören an:
   - die Mitglieder der GL
   - je eine Vertretung jeder Sektion, welche ihrerseits durch eine Ersatzperson der Sektion vertreten werden kann. Jede Sektion mit über 100 Mitgliedern hat Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz
   - zwei Vertretungen der JUSO, die Mitglieder der SP sein müssen
   - eine Vertretung der SP 60+
   - die eidgenössischen Parlamentsmitglieder
   - die Regierungsmitglieder
   - die Bürgerratsmitglieder
   - je eine Vertretung der Fraktionen des Bürgergemeinderates und des Einwohnerrates Riehen
   - drei Vertretungen der Fraktion des Grossen Rates
   - eine Vertreterin der SP Frauen
   - eine Vertretung der SP Migrant:innen
   - eine Vertretung der SP queer
   - fünf von der DV zu wählende Mitglieder
2. Dem PV obliegt die strategische Führung der Partei, insbesondere
   - erarbeitet er Stellungnahmen zu wichtigen bzw. langfristigen politischen Themen
   - entwirft er Wahlplattformen und initiiert Bündnisverhandlungen
   - beantragt er zuhanden der DV Abstimmungsparolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen
   - entscheidet er über die Ergreifung von Referenden
   - macht er bei Wahlen Nominationsvorschläge zuhanden der DV
   - entscheidet er über ausserordentliche Ausgaben gemäss den Kompetenzgrenzen im Finanzreglement

- ist er zuständig für die Wahl der Parteivertretungen in staatliche Kommissionen, für die Bildung und Auflösung der Sachgruppen, für die Wahl der Delegierten in die Gesellschaft Gewerkschaftshaus, für die Wahl und Beauftragung von Spezialkommissionen sowie für die Wahl der zwei Verantwortlichen der Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung
- wählt er zwei weitere Mitglieder der Geschäftsleitung
- kontrolliert er die Tätigkeit der GL
- genehmigt er die Anstellung der Parteisekretär:innen auf Antrag der GL

3. An der ersten Sitzung nach der Jahres-DV wählt der PV aus seiner Mitte ein Mitglied in die GL.

4. Der PV tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird durch den oder die Parteipräsident:in resp. das Co-Präsidium, im Verhinderungsfall durch eine Person des Vizepräsidium, einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder des PV unter Angabe der Gründe verlangen.

5. In dringenden Fällen kann das Parteipräsidium eine Sitzung innert zwei Tagen einberufen; auf entsprechendes Verlangen von fünf Mitgliedern muss das Parteipräsidium eine innert zwei Tagen einberufen. In diesem Fall ist der PV beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Ist ein ordentlicher PV-Beschluss aus terminlichen Gründen nicht möglich, hat die GL oder das Parteipräsidium die Möglichkeit, einen Zirkulationsbeschluss zu erwirken. Der Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mitgewirkt hat.

7. Beschlüsse des PV werden einer DV vorgelegt, wenn dies innert einer Woche nach Beschlussfassung durch 2 Sektionen (aufgrund eines Vorstandsbeschlusses) oder 10 Mitglieder des PV schriftlich verlangt wird.

8. Die Parteivorstandssitzungen sind vertraulich.

Art. 9 Geschäftsleitung

1. Die GL besteht aus 13, bei einem Co-Präsidium aus 14 Mitgliedern.
   Von Amtes wegen gehören der GL an:
   - das Parteipräsidium
   - ein oder eine Parteisekretär:in
   - der oder die Parteikassier:in

   Gewählte GL-Mitglieder sind:
   - ein Mitglied des Parteivorstands
   - ein Mitglied der SP Frauen
   - ein Mitglied der SP Migrant:innen
   - ein Mitglied der Sektionspräsidienkonferenz
   - ein Mitglied des Vorstands der Grossratsfraktion
   - ein Mitglied des Vorstands der Bürgergemeinderatsfraktion
   - zwei durch den Parteivorstand zu wählende Mitglieder

2. Der GL obliegt die operative Führung der Partei, insbesondere
   - die Vorbereitung und die Ausführung von PV-Beschlüssen
   - die Reaktion mit Stellungnahmen auf aktuelle politische Ereignisse
   - die Führung von Verhandlungen
   - die Leitung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
   - die Planung und Koordination der Parteiaktivitäten gemeinsam mit dem Parteisekretariat
   - die Nomination der Mitglieder von Schulkommissionen und Schulräten
   - die Entscheidung über ausserordentliche Ausgaben gemäss den Kompetenzgrenzen im Finanzreglement
   - die Regelung der Anstellungsbedingungen des Parteisekretariates aufgrund des Personalreglements, welches vom Parteivorstand erlassen wird
   - die Rechenschaftsberichterstattung zuhanden des PV
   - die Wahl der Vertretung im Parteirat der SP Schweiz
3. Die GL wird durch den oder die Parteipräsident:in resp. das Co-Präsidium, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der Vizepräsident:innen, einberufen.
4. Die GL konstituiert sich selbständig und verteilt ihre Aufgaben auf ihre Mitglieder. Die Aufgaben des Parteipräsidiums gemäss Art. 10 bleiben vorbehalten.

Art. 10 Parteipräsidium

Das Präsidium besteht aus dem oder der Parteipräsident:in oder dem Co-Präsidium und maximal zwei Vizepräsident:innen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- die Führung des Parteisekretariates
- die Einberufung von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes
- die Vertretung von Stellungnahmen/Positionen der Partei zu aktuellen politischen Themen nach aussen
- die Nominationsplanung für sämtliche kantonalen, eidgenössischen und Bürgergemeinderats-Wahlen

Art. 10a Co-Präsidium

1. Die Jahresdelegiertenversammlung kann anstelle eine:r Präsident:in zwei gleichberechtigte Co-Präsident:innen wählen.
2. Die zwei Co-Präsident:innen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren die Geschäftsleitung darüber.
3. Sie sind in der Geschäftsleitung und im Parteivorstand mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat.
4. Tritt ein:e Co-Präsident:in zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident:innen, und es findet eine Neuwahl statt.

Art. 11 Parteisekretariat

1. Die Partei unterhält ein Sekretariat, das von den Parteisekretär:innen geleitet wird.
2. Ihnen obliegt gemäss Beschluss des PV insbesondere die:
   - Planung, Leitung und Koordination politischer Aktionen der Kantonalpartei in Zusammenarbeit mit den Sektionen und den Sachgruppen
   - Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für sämtliche Parteiinstanzen in Zusammenarbeit mit den Sachgruppen
   - administrative Leitung der Partei
   - Pflege des Kontakts zu den der Partei nahestehenden Organisationen
3. Die Organisation des Parteisekretariates und die Anstellungsbedingungen für die Parteisekretär:innen und weitere Angestellte der Partei werden von der GL geregelt.

Art. 12 Parteikassier:in

1. Der oder die Parteikassier:in verwaltet die finanziellen Mittel der Partei. Er oder sie sorgt für den Eingang der ordentlichen Mitgliederbeiträge, der Parteisteuer sowie für die Abgabe der Beiträge der Mandatstragenden. Er oder sie ist berech- tigt, in die Buchführung der Sektionen Einsicht zu nehmen.
2. Er oder sie erstattet der Jahres-DV Bericht über Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen.

Art. 13 Konferenz der Sektionspräsidien

1. Der Konferenz der Sektionspräsidien obliegt es, die Tätigkeiten der Sektionen zu koordinieren und zu fördern sowie Parteiaktionen im kantonalen Rahmen vorzubereiten.
2. Sie hat Vorschlagsrecht zuhanden der zuständigen Parteiinstanzen.
3. Die Sitzungen finden mindestens quartalsweise statt.
4. Sie beruft gemeinsam mit dem Parteisekretariat die Koordinationssitzungen für die Delegierten der Delegiertenversammlungen der SP Schweiz ein.

Art. 13a SP Frauen

1. Mitglied der SP Frauen sind alle Frauen, die der SP Basel-Stadt beitreten. Sie können auf die Mitgliedschaft verzichten.
2. Die SP Frauen konstituieren sich selbst.
3. Im Rahmen des Budgets entscheidet der PV jährlich über den finanziellen Beitrag an die SP Frauen. Sie erstellen zuhanden der GL jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.

4. Die SP Frauen erstatten der DV jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13b Jungsozialist*innen Basel-Stadt

1. Die JUSO ist die offizielle und einzige Jugendorganisation der SP Basel-Stadt. Mitglieder der JUSO sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von bis und mit 35 Jahren, die nicht zwingend auch Mitglieder der SP Basel-Stadt sein müssen.
2. Die JUSO sind ein selbständiger Verein mit eigenen Statuten. Sie organisieren jährlich eine Jahresversammlung und wählen dort ihren Vorstand.
3. Ihre Mitglieder dürfen in Sachgruppen der SP Basel-Stadt mitarbeiten.
4. Im Rahmen des Budgets entscheidet der PV jährlich über den finanziellen Beitrag an die JUSO. Sie erstellen zuhanden der GL jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.
5. Die JUSO erstatten der DV jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13c SP Migrant:innen

1. Die SP Migrant:innen konstituieren sich selbst.
2. Mitglied der SP Migrant:innen kann jedes Parteimitglied mit einem Bezug zur Migrationsthematik werden.
3. (gestrichen)
4. Im Rahmen des Budgets entscheidet der PV jährlich über den finanziellen Beitrag an die SP Migrant:innen. Sie erstellen zuhanden der GL jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.
5. Die SP Migrant:innen erstatten der DV jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.
6. Die SP Migrant:innen erarbeiten Grundlagen zur Entscheidungshilfe für die Parteiorgane und die Sektionen.

Art. 13d SP 60+

1. Mitglied der SP 60+ können alle Mitglieder der SP Basel-Stadt werden, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.
2. Die SP 60+ konstituieren sich selbst.
3. Im Rahmen des Budgets entscheidet der PV jährlich über den finanziellen Beitrag an die SP 60+. Sie erstellen zuhanden der GL jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.
4. Die SP 60+ erstatten der DV jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13e SP queer

1. Die SP queer konstituiert sich selbst.
2. Mitglied der SP queer kann jedes Parteimitglied werden, das sich der LGBTIQA+-Community zugehörig fühlt oder sich für deren Anliegen einsetzen möchte.
3. Im Rahmen des Budgets entscheidet der PV jährlich über den finanziellen Beitrag an die SP queer. Sie erstellt zuhanden der GL jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel.
4. Die SP queer erstattet der DV jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 14 Sachgruppen

1. Zur Behandlung von abgegrenzten Teilgebieten der Politik bildet der Parteivorstand Sachgruppen. Die Sachgruppen erarbeiten insbesondere Grundlagen zur Entscheidungshilfe für die Parteiorgane und die Sektionen.
2. Die Sachgruppen konstituieren sich selbst. Ihre Präsidien müssen von der Jahres-DV bestätigt werden. Sie stehen jedem Parteimitglied zur Mitarbeit offen. Sie können auch Nichtmitglieder zulassen.
3. Die Sachgruppen bringen die Ergebnisse ihrer Arbeit den Parteiorganen, insbesondere dem PV und den parlamentarischen Fraktionen, sowie den Sektionen zur Kenntnis. Sie haben gegenüber dem PV und den Fraktionen ein Antragsrecht.
4. Beabsichtigt eine Sachgruppe, an die Öffentlichkeit zu treten, muss sie vorgängig das Einverständnis des oder der Parteipräsident:in oder des Co-Präsidiums einholen. Im Konfliktfall entscheidet unverzüglich die GL.
5. Die Sachgruppen unterbreiten der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Zielsetzungen für das kommende Jahr.

Art. 15 und 16 (gestrichen)

Art. 17 Finanzdelegation der Geschäftsleitung

1. Die Finanzdelegation der GL besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der oder die Parteikassier:in und ein:e Parteisekretär:in gehören ihr von Amtes wegen an.
2. Die Finanzdelegation der GL unterstützt den oder die Parteikassier:in bei der Vorbereitung finanzrelevanter Geschäfte und insbesondere der Vorbereitung des Jahresbudgets.
3. Sie wacht über den Eingang der Parteifinanzen, insbesondere der Parteisteuern.
4. Alles Weitere regelt das Reglement über die Parteifinanzen.

Art. 18 Grossratsfraktion

1. Die in den Grossen Rat gewählten Parteimitglieder gehören der Grossratsfraktion an.
2. Die Tätigkeit der Fraktion hat sich nach dem Programm der SP Schweiz und den Beschlüssen der Partei zu richten.
3. Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und Geschäfte sowie zur Koordination mit der Geschäftsleitung der Partei wählt die Grossratsfraktion aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorstand.
4. An den Sitzungen der Grossratsfraktion nehmen auch die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates teil.
5. Die Grossratsfraktion ist gehalten, mit den Sachgruppen zusammenzuarbeiten. Sie kann sie mit der Bearbeitung von Sachfragen beauftragen.
6. Die Grossratsfraktion erstattet der DV jährlich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
7. Im Übrigen regelt die Grossratsfraktion ihre Angelegenheiten selbst.

Art. 19 Fraktion des Bürgergemeinderates/des Einwohnerrates Riehen

1. Die in den Bürgerrat (Exekutive) oder in den Bürgergemeinderat (Parlament) der Stadt Basel gewählten Parteimitglieder bilden die Fraktion des Bürgergemeinderates. Die in den Gemeinderat oder den Einwohnerrat der Landgemeinden gewählten Parteimitglieder bilden Gemeinderatsfraktionen.
2. Die Tätigkeit der Fraktionen hat sich nach dem Programm der SP Schweiz und den Beschlüssen der Partei zu richten.
3. Die Fraktionen sind gehalten, mit den Sachgruppen zusammenzuarbeiten. Sie können sie mit der Bearbeitung von Sachfragen beauftragen.
4. Die Fraktion des Bürgergemeinderates und die Fraktion des Einwohnerrates Riehen erstatten der Jahres-DV schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Im Übrigen ordnen die Fraktionen ihre Angelegenheiten selbst.

Art. 20 Parteischiedsgericht

1. Das Parteischiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzleuten zusammen. Die Mitglieder und die Ersatzleute dürfen nicht dem PV angehören. Der oder die Präsident:in des Parteischiedsgerichts muss Jurist:in sein.
2. Das Parteischiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiinstanzen, zwischen Parteiinstanzen einerseits und Parteimitgliedern andererseits und über die Auslegung und die Anwendung der Statuten zu schlichten und zu entscheiden.

3. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, Streitigkeiten untereinander dem Parteischiedsgericht zu unterbreiten, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Dies gilt jedoch nicht für zivilrechtliche Angelegenheiten.
4. Die Entscheidungen des Parteischiedsgerichtes sind, unter Vorbehalt des Rekurses an den Beschwerde- und Schiedsausschuss der SP Schweiz, für alle Beteiligten verbindlich.
5. Das Parteischiedsgericht erstattet der Jahres-DV Bericht über seine Tätigkeit.
6. Alles Weitere regelt das Reglement für das Parteischiedsgericht.

Art. 20a Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung

1. Zum Schutz der Betroffenen von sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung richtet die SP Basel-Stadt eine Anlaufstelle Sexuelle Belastigung, Mobbing und Diskriminierung ein.
2. Die Anlaufstelle besteht aus mindestens einer weiblichen und einer männlichen Ansprechperson. Die Personen weisen einen für diese Aufgabe passenden beruflichen oder anderweitigen Erfahrungshintergrund auf, beispielsweise in den Bereichen Soziale Arbeit, Psychologie, Beratung, Jura, Mediation.
3. Die Anlaufstelle erstattet der Jahres-DV in allgemeiner Form Bericht über ihre Tätigkeit.
4. Näheres regelt das Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung.

Art. 21 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle ist ein an eine externe Revisionsgesellschaft vergebenes Mandat mit dem Ziel, die Jahresrechnung zuhanden der Jahres-DV zu prüfen.
2. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision gemäss dem «Standard zur Eingeschränkten Revision» durch.
3. Über die Feststellung erstattet die Revisionsstelle der Jahres-DV einen schriftlichen Bericht.

Art. 22 Parteifinanzen

1. Die Partei erhebt neben dem ordentlichen Mitgliederbeitrag eine dem Einkommen des einzelnen Parteimitgliedes angepasste Steuer. Die Einzelheiten regelt das Reglement über die Parteifinanzen.
2. Wer als Parteimitglied auf Vorschlag der Partei, der Fraktion oder von Exekutivmitgliedern eine in der Regel nebenamtliche Tätigkeit in Behörden oder Kommissionen ausübt, für die eine Vergütung ausgerichtet wird, ist zur Abgabe eines Teils derselben an die Parteikasse verpflichtet. Die Einzelheiten, insbesondere allfällige Ausnahmen, regelt das Reglement über die Parteifinanzen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten sowie die statutarischen Reglemente können von der DV mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgeändert werden.
2. Eine Statutenrevision kann nur vorgenommen werden, wenn den Delegierten die entsprechenden Anträge mindestens dreissig Tage zum Voraus schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Art. 24

1. Die Statuten vom 1. Juni 2002 und seither beschlossene Statutenänderungen werden per 17. Mai 2023 aktualisiert.
2. Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Genehmigung in Kraft. Innert Jahresfrist sind die notwendigen Anpassungen der statutarischen Reglemente vorzunehmen und der DV zur Genehmigung zu unterbreiten. Parteigremien, deren Zusammensetzung durch die Statutenrevision eine Änderung in der Zusammensetzung erfahren, werden nach Inkrafttreten der Statuten gemäss personell ergänzt.

Basel, 1. Februar 2024
Namens der Delegiertenversammlung
Das Präsidium: Lisa Mathys

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

I. Urabstimmung

Art. 1

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung (DV) über Sachfragen sind der Urabstimmung zu unterwerfen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Delegierten unmittelbar nach der Beschlussfassung oder ein Zehntel aller Parteimitglieder innert einer Woche verlangt.
2. Beschlüsse dringlicher Natur können mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Urabstimmung entzogen werden.

Art. 2

1. Die Urabstimmung ist innert drei Wochen durchzuführen.
2. Jedes Parteimitglied ist zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt. Der oder die Parteipräsident:in bzw. das Co-Präsidium ist für die rechtzeitige Zustellung des Stimmmaterials an die Parteimitglieder verantwortlich.
3. Die Urabstimmung ist geheim. Zur Stimmabgabe ist ein Couvert einzusenden, das einen Stimmausweis und ein verschlossenes Innen-Couvert mit dem Stimmzettel enthält.

Art. 3

1. Der Parteivorstand (PV) wählt ein Stimmbüro, das die Durchführung der Urabstimmung überwacht und das Resultat feststellt. Im Stimmbüro müssen Anhänger:innen und Gegner:innen des umstrittenen Beschlusses vertreten sein.
2. Massgebend für die Annahme oder Verwerfung der Beschlüsse durch die Urabstimmung ist die einfache Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss der DV.

II. Abstimmungen

Art. 4

1. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
2. Die Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder des Abstimmungskörpers verlangt.

Art. 5

1. Massgebend für die Annahme oder Verwerfung ist das einfache Mehr, soweit nicht Statuten oder statutarische Reglemente etwas anderes bestimmen.
2. Zur Annahme von Rückkommensanträgen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 6

1. Eventualanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
2. Bei der Festlegung von Abstimmungsparolen sind Anträge auf Stimmfreigabe auch nach der Hauptabstimmung zulässig.

Art. 7

1. Die Stimmenzählenden stellen Mehrheit oder Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmenzahlen verzichtet werden.
2. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu.

III. Wahlen

Art. 8

1. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
2. Die Wahlen können offen vorgenommen werden, wenn
   a. nicht mehr Kandidierende zur Wahl stehen, als Sitze zu vergeben sind, und
   b. die Kandidierenden und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Wahlkörpers damit einverstanden sind.

Art. 9

1. Jedes Mitglied des Wahlkörpers ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.
2. Sind mehrere Sitze mit gleicher Funktion zu vergeben, so findet eine Listenwahl statt.

Art. 10

1. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des absoluten Mehrs vorgenommen. Vorbehalten bleiben Abs. 5 und 6.

   Steht bei einer Einervakanz nur eine Kandidatur zu Verfügung, so kann auf Antrag mit «ja» oder «nein» abgestimmt werden.

2. Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Anzahl der Listen mit mindestens einer gültigen Stimme zuzüglich der Anzahl der leeren Listen, geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

3. Ungültig sind Stimmen auf einer Liste,

   a. die unleserlich oder unsinnig sind.

   b. die auf Namen lauten, deren Träger nicht wählbar sind.

   c. die die Zahl der zu besetzenden Sitze überschreiten; die untersten Stimmen sind als überzählig im erforderlichen Ausmass zu streichen.

   d. die auf Namen lauten, die schon einmal auf der Liste vorkommen (kumulieren).

4. Erreichen mehr Kandidat:innen das absolute Mehr, als Sitze zu verteilen sind, so fallen jene mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig aus der Wahl. Erreichen weniger Kandidat:innen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so findet eine Nachwahl für die noch zu vergebenden Sitze statt.

5. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so gilt bei den ersten beiden das absolute Mehr, beim dritten das relative Mehr.

6. Sind bei Wahlen Geschlechter- oder andere Quoten zu beachten, so gelten in deren Rahmen zunächst die Kandidierenden mit den meisten Stimmen als gewählt, wobei in den ersten beiden Wahlgängen das absolute Mehr erreicht werden muss.

7. Für die Nomination als Mitglied des Regierungsrates oder eines Gerichtspräsidiums ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Wird es im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so scheidet in den kommenden Wahlgängen jeweils der oder die Kandidat:in mit der geringsten Stimmenzahl aus.

8. Die Kandidat:innenliste ist für die ersten beiden Wahlgänge frei. Im dritten Wahlgang sind nur Stimmen für Kandidat:innen des ersten und zweiten Wahlgangs gültig, sofern sie ihre Kandidaturen nicht zurückgezogen haben.

Art. 11

1. Bei geheimen Wahlen amten die Stimmenzählenden als Wahlbüro. Der Vorsitz wird separat gewählt.

2. Von sämtlichen geheimen Wahlen werden Wahlprotokolle erstellt.

Art. 11a

1. Eine Findungskommission (FindKo) kann für die Nomination der Gerichtspräsidien, der Regierungsmitglieder, der eidgenössischen Räte sowie für das Parteipräsidium eingesetzt werden.
2. Die FindKo wird für jede neue Nomination auf Antrag der GL vom PV neu gewählt.
3. Mitglied einer FindKo kann nicht sein, wer sich selber für ein Amt als Kandidat:in zur Verfügung stellt. Ansonsten konstituiert sich die FindKo selbst.
4. Nach Abschluss ihrer Arbeit berichtet sie schriftlich zuhanden des PV über ihr Vorgehen und ihre Erwägungen.
5. Weitere Kandidaturen für die entsprechende Nomination können direkt an der DV bekannt gegeben werden (gem. Wahlreglement Art. 19 Phase 3).

Art. 12

1. Jede:r Kandidat:in hat Anspruch darauf, sich vor dem Wahlkörper persönlich vorstellen zu lassen, und ist zur entsprechenden Sitzung eingeladen. Erfolgt die Nomination erst an der Wahlsitzung, so haben die Vorschlagenden für die Wahrung des Vorstellungsanspruchs zu sorgen.
2. Vor jeder Wahl müssen dem Wahlkörper die von dem oder der Wahlbewerber:in die derzeit bekleideten parteiinternen, gewerkschaftsinternen und öffentlichen Ämter zur Kenntnis gebracht werden.
3. Wird ein Parteimitglied in ein parteiinternes, gewerkschaftsinternes oder öffentliches Amt gewählt oder berufen, so hat es dies dem Parteisekretariat mitzuteilen.

Art. 13

Wenn die Abstimmungsparole und Wahlempfehlungen gefasst sind, sind die Parteimitglieder gehalten, alles zu unterlassen, was dem Bild der Geschlossenheit der Partei abträglich sein könnte.

Art. 14

1. Es ist Parteimitgliedern grundsätzlich verwehrt, unter Hinweis auf ihre Parteimitgliedschaft oder ihre für die Partei ausgeübten Ämter andere als die von der Partei beschlossenen Abstimmungsparolen öffentlich zu vertreten, zum Beispiel durch Unterstützung von Abstimmungskomitees, Unterzeichnen von Ausrufen oder Schreiben von Leserbriefen.

2. Das Vorgehen ist erlaubt,

   a. wenn die DV auf die betreffende Volksabstimmung hin «Stimmfreigabe» beschlossen hat oder

   b. wenn bei eidgenössischen Volksabstimmungen die SP Schweiz die vom betreffenden Mitglied vertretene Parole beschlossen hat.

Art. 15

1. Parteimitglieder dürfen sich nur im Einvernehmen mit der Partei als Kandidierende an Volkswahlen beteiligen.
2. Vor dem Wahlkampf erlässt der Parteivorstand in Absprache mit den Kandidierenden eine Regelung über die zugelassenen Formen von Werbeaktionen einzelner Kandidierender oder Unterstützungskomitees.

V. Aufstellen von Kandidierenden für öffentliche Ämter

Art. 16

1. Jedes Parteimitglied ist als Kandidat:in für öffentliche Ämter wählbar, soweit es die Voraussetzungen erfüllt, die Gesetz, Statuten, Wahlreglement und Reglement für Parteifinanzen dafür vorsehen.
2. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden für alle Mandate. Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen sind die Gerichtspräsidien.
3. Eine teilweise absolvierte Amtsperiode wird angerechnet, wenn das Mandat während mindestens einer halben Amtsperiode ausgeübt worden ist.
4. Bei Nomination für die gleiche Funktion soll eine Geschlechterverteilung von 50:50 angestrebt werden und müssen Männer und Frauen je zu mindestens 40% vertreten sein. Das Abbilden der gesellschaftlichen Vielfalt (gem. Statuten Art. 1) ist anzustreben. Bei Gerichtswahlen ist die Quote auf die jeweiligen Gerichtspräsidien bzw. die nebenamtlichen Richter:innen pro Gericht zu berechnen.
5. Das zuständige Wahlgremium (DV oder Grossratsfraktion) kann mit einem Zweidrittelmehrheit über die anwendbare Quote anders entscheiden.

Art. 17

Grundsätze für Listenwahlen

1. Auf der Liste werden zuerst die Frauen, dann die Männer, je in alphabetischer Reihenfolge, aufgeführt. Die DV kann eine andere Reihenfolge beschliessen.
2. Kumulation kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 18

Bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Regierungsratswahlen und Wahlen in die eidgenössischen Räte kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Phase 1

Die Sektionen führen an der Mitgliederversammlung eine Vorwahl durch und leiten ihren Vorschlag an den PV weiter.

Phase 2

1. Der PV führt eine Vorwahl durch.
2. Zu dieser Vorwahl sind alle Kandidierenden gemäss Phase 1 automatisch vorgeschlagen.
3. Weitere Kandidierende können aus der Mitte des PV vorgeschlagen werden.
4. Der PV leitet seinen Wahlvorschlag an die DV weiter.

Phase 3

1. Die DV wählt die Kandidierenden.
2. Zu dieser Wahl sind vorgeschlagen
   a. die von den Sektionen vorgeschlagenen Kandidierenden,
   b. die vom PV vorgeschlagenen Kandidierenden.
3. Weitere Kandidierende können an der Wahl-DV vorgeschlagen werden, sofern sie sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur anzunehmen.

Art. 18a

Bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Wahlen der Gerichtspräsidien und der nebenamtlichen Richter:innen kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Phase 1

Die Sachgruppe Justiz und Sicherheit führt an einer Sitzung eine Anhörung durch und berichtet für die Gerichtspräsidien z. Hd. des PV und für nebenamtliche Richter:innen direkt z. Hd. der Grossratsfraktion.

Phase 2 (nur Gerichtspräsidien)

Der PV führt betreffend der Gerichtspräsidien eine Anhörung durch
und kann der DV einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Phase 3

1. Die DV wählt die Kandidat:innen für die Gerichtspräsidien. Neben den vom PV vorgeschlagenen Kandidat:innen können auch weitere Kandidat:innen vorgeschlagen werden, sofern diese sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur und eine allfällige Wahl anzunehmen
2. Die Grossratsfraktion wählt die Kandidat:innen für die nebenamtlichen Richter:innen. Neben den von der Sachgruppe vorgeschlagenen Kandidierenden können auch weitere Kandidierende vorgeschlagen werden, sofern diese sich bereit erklärt haben, eine Kandidatur und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Art. 19

Nomination Grossrats- und Bürgergemeinderatswahlen:

1. Auf der Liste müssen die beiden binären Geschlechter im Verhältnis 50:50 zueinander vertreten sein. Das Abbilden der gesellschaftlichen Vielfalt ist anzustreben.
2. Für die Geschäfte der Grossratswahlen schliessen sich die Sektionen eines Wahlkreises in der Regel zusammen.
3. Für die zu vergebenden Listenplätze eines Wahlkreises kommt das Vorschlagsrecht gegenüber dem PV den Sektionen zu.
4. Die Listenplätze werden auf die einzelnen Sektionen proportional zu ihren Mitgliederzahlen aufgeteilt.
5. Die proportionale Aufteilung gemäss Abs. 4 erfolgt analog den Bestimmungen des «BG über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone».
6. Bei der Aufstellung der Kandidierenden kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Phase 1

1. die Sektionen fordern ihre Mitglieder rechtzeitig schriftlich auf, Wahlvorschläge einzureichen.
2. die Sektionen führen eine Vorwahl durch.
3. zu dieser Vorwahl sind alle Kandidierenden gemäss Abs. 1, die der entsprechen- den Sektion angehören, automatisch vorgeschlagen.
4. weitere Kandidierende können aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden, sofern sie bereit sind, eine Kandidatur anzunehmen.
5. die Sektionen haben bei ihren Vorwahlen die anwendbare Quote anteilmässig zu berücksichtigen, das heisst, Kandidierende entsprechend dem durch die

Quoten vorgeschriebenen Verhältnis vorzuschlagen. Die Sektionen leiten ihre Wahlvorschläge in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen an den PV weiter.

Phase 2

1. Der PV ist grundsätzlich an die Wahlvorschläge, gebunden und kann nur mit einem Zweidrittelmehrheit anders entscheiden.
2. Der PV ändert und ergänzt die Wahlvorschläge falls dies im Sinne der Vertretung der Parteiwerte, der Ausgewogenheit oder strategischen Überlegungen nötig ist. Der PV kann Kandidaturen in einen anderen Wahlkreis verschieben.
3. Der PV sorgt für die Einhaltung der anwendbaren Quote von 50:50.
4. Der PV leitet den Wahlvorschlag an die DV weiter.

Phase 3

1. Die DV wählt die Kandidierenden.
2. Weitere Kandidierende können an der Wahl-DV vorgeschlagen werden, wenn sie sich bereit erklärt haben, eine Wahl anzunehmen.

Art. 20

Die Bestimmungen von Art. 19 gelten sinngemäss für die Wahlen in die Behörden der Landgemeinden.

Art. 21

Bei der Aufstellung der Kandidierenden für die Wahlen in staatliche Kommissionen kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

Würde die Wahlliste zu beachtende Geschlechterquoten verletzen, so besetzt der PV jene, für welche die Sektionen quotenwidrige Wahlvorschläge unterbreitet haben.

1. Alle Sektionsvorstände und die zuständigen Sachgruppen werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahlvorschläge sind zu begründen.
2. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidierenden sind dem PV gleichzeitig mit der Einladung zur betreffenden Sitzung mitzuteilen.
3. Weitere Kandidierende können aus der Mitte des PV vorgeschlagen werden, sofern sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Die Wahlvorschläge sind zu begründen.

Art. 22

Unvereinbarkeiten:

1. Im Prinzip soll ein Mitglied nicht mehr als eine wichtige Funktion innehaben. Im

Einzelfall kann die DV darüber entscheiden, ob begründete Ausnahmen möglich sind.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 23

1. Initiativen sind so zu lancieren, dass die notwendigen Unterschriften zustande kommen.
2. Für jede zu lancierende Initiative ist ein Sammelkonzept zu erstellen, das auf den Inhalt des Initiativbegehrens abgestimmt ist.
3. Die Delegiertenversammlung verabschiedet zusammen mit dem Initiativtext das Sammelkonzept und ein Budget.
4. Die Quartiervereine werden vor Verabschiedung sowohl zum Inhalt der Initiative als auch zum Sammelkonzept angehört.

Art. 24

1. Die Bestimmungen der Abschnitte II (Abstimmungen) und III (Wahlen) finden auch auf die Sektionen Anwendung.
2. Nach 22.15 Uhr werden keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vor diesem Zeitpunkt anders beschlossen haben.
3. Parteimitglieder, die eine Urabstimmung oder die Einberufung einer Delegiertenversammlung veranlassen wollen, haben gegen Deponierung der Portokosten und Mithilfe bei der Spedition Anspruch auf den einmaligen Versand eines Aufrufes an alle Parteimitglieder oder Delegierten. Der Text des Aufrufes ist dem oder der Parteipräsident:in oder dem Co-Präsidium vorzulegen. Er oder sie hat das Recht, eine Stellungnahme mitzuversenden. Kommt die Urabstimmung oder die Delegiertenversammlung zustande, wird das Depot zurückerstattet. Die Adressen dürfen nicht ausgehändigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Das vorliegende Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung in Kraft. Es kann von der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgeändert werden, wenn ihnen die entsprechenden Anträge mindestens dreissig Tage zum Voraus schriftlich zur Kennt- nis gebracht worden sind.

Basel, 22. Mai 2024
Namens der Delegiertenversammlung
Das Präsidium: Lisa Mathys

REGLEMENT ÜBER DIE PARTEIFINANZEN

Art. 1

1. Gestützt auf Art. 17 der Statuten der SP Basel-Stadt vom 1. Juni 2002 und Art. 3 und 24 der Statuten der SP Schweiz vom 14./15. Oktober 2000 erlässt die DV ein Reglement über die Parteifinanzen.

2. Die Finanzdelegation der Geschäftsleitung unterstützt den oder die Kassierer:in bei der Erhebung der Abgaben gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 hiernach und ist zuständig für die Vorbereitung und Überwachung des Budgets der Kantonalpartei sowie die Aufsicht über die Parteifinanzen im Kanton.

3. Die Finanzdelegation setzt sich zusammen aus dem oder der Parteikassier:in, dem oder der für das Finanz- und Rechnungswesen Verantwortlichen des Parteisekretariats sowie mindestens einem weiteren Geschäftsleitungsmitglied.

   Die Finanzdelegation kommt mindestens drei Mal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

4. Die Mitglieder der Finanzdelegation unterschreiben nach ihrer Bestätigung durch die Delegiertenversammlung einen Revers zuhanden des Parteipräsidiums, gemäss welchem sie sich verpflichten, über die kraft ihrer Finanzdelegationstätigkeit wahrgenommenen Angaben Stillschweigen zu wahren.

   Die Kartei über die Finanzeingänge gemäss Art. 22 der Statuten der SP Basel-Stadt wird durch die oder den für das Finanz- und Rechnungswesen Verantwortliche:n des Parteisekretariats geführt. Sie oder er ist dafür verantwortlich, dass sie nur den Finanzdelegationsmitgliedern zur Einsicht offen steht.

   Um der Rechenschaftspflicht gegenüber Parteivorstand und Delegiertenversammlung nachzukommen, steht es dem oder der Parteikassier:in zu, Auskunft zu geben über den Totalbetrag der in Art. 22 der Statuten der SP Basel-Stadt genannten Einnahmequellen sowie über die Zahl der Mitglieder, die ihre aus diesem Artikel hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen, und ob die Wahlbewerber:innen auch den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nachgekommen sind. Auskünfte über die Leistungen von Einzelmitgliedern sind nicht statthaft.

   Der Finanzdelegation steht es zu, die Quartiervereinspräsidien zusammen oder einzeln bei der Durchführung des Mahn- respektive Durchsetzungsverfahrens um Hilfe zu ersuchen. Art. 1.4, Abs. 1 bis 3, gilt analog.

Art. 2

1. Die durch die Finanzdelegation zu prüfenden Finanzeinnahmen sind der Mitgliedschaftsbeitrag, die Parteisteuer sowie die Abgaben von Parteimitgliedern aus nebenamtlichen Tätigkeiten gemäss Art. 22, Abs. 2, der Statuten der SP Basel-Stadt.

2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Sektion erhoben. Die Zahlungspflicht eines neuen Mitglieds beginnt ab dem nächsten darauf folgenden 1. Januar nach der Aufnahme.

   Der oder die Sektionskassier:in ist der Finanzdelegation für einen jährlichen Bericht über die Zahl der Sektionsmitglieder verantwortlich. Auf dieser Grundlage prüft sodann die Finanzdelegation die der Kantonalpartei von den Sektionen überwiesenen Beträge.

3. Parteisteuer
   1. Die Parteisteuer bemisst sich nach dem Tarif über die Parteisteuer, die jeweils mit der Aufforderung zur Bezahlung der Parteisteuer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.
   2. Das für den Tarif massgebliche Einkommen ist nach den Grundsätzen der letzten kantonalen Steuererklärung das festgesetzte steuerbare Einkommen nach Abzug der durch Familienangehörige erwirtschafteten Einkünfte. Die Partei verteilt jährlich ein entsprechendes Erläuterungsformular an alle Mitglieder.
   3. Zahlungstermin für die im Jahre fällig werdende Parteisteuer ist der 31. Dezember.
   4. Den gemäss Art. 22, Abs. 2, der Statuten der SP Basel-Stadt zahlbaren Teil einer Vergütung für in der Regel nebenamtlich ausgeübte Tätigkeit bestimmt die Finanzdelegation. Die davon betroffenen Parteimitglieder haben der Finanzdelegation jährlich bis zum 30. Juni eine Aufstellung über Entschädigungen, aufgeteilt in Grundentschädigung inkl. pauschale Spesenentschädigung und Sitzungsgelder und alle weiteren Bezügen, für Nebentätigkeit gemäss Art. 22 der Statuten der SP Basel-Stadt aus dem Vorjahr vorzulegen.

4. Mandatsabgaben
   Den gemäss Art. 22, Abs. 2, der Statuten der SP Basel-Stadt zahlbaren Teil einer Vergütung für in der Regel nebenamtlich ausgeübte Tätigkeit bestimmt die Finanzdelegation. Die davon betroffenen Parteimitglieder haben der Finanzdelega- tion jährlich bis zum 30. Juni eine Aufstellung über Entschädigungen, aufgeteilt in Grundentschädigung inkl. pauschale Spesenentschädigung und Sitzungsgelder und alle weiteren Bezüge für Nebentätigkeit gemäss Art. 22 der Statuten der SP Basel-Stadt aus dem Vorjahr vorzulegen.

   1. Dazu erstellt die Finanzdelegation eine Mandatsliste mit allen abgabepflichtigen Mandaten und der grundsätzlich festgelegten Höhe der Abgabe in Prozent.
   2. Die Mandatsliste ist für Parteimitglieder auf dem Sekretariat einsehbar.
   3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Finanzdelegation von den vorgesehenen Abgaberegelungen abweichen.
   4. Die Finanzdelegation erstattet der Geschäftsleitung zu allen getroffenen Regelungen mit Mandatsträger:innen jährlich Bericht.

5. Verzug der finanziellen Verpflichtungen
   1. Parteimitglieder, die sich mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 2.3.1 oder 2.4. im Verzug befinden, sind zu mahnen. Zu diesem Zwecke kann die Finanzdelegation um die Hilfe der Quartiervereinspräsidien ersuchen, damit diese persönlich bei den Schuldner:innen aus ihrem Quartierverein mahnend vorsprechen.
   2. Parteimitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kantonalpartei vernachlässigen, sind der Geschäftsleitung zu nennen. Diese beschliesst die zu treffenden Massnahmen gemäss Art. 5 der Statuten der SP Schweiz, wie den Verweis, die Einstellung der Mitgliedschaftsrechte für höchstens ein Jahr oder den Ausschluss. Der Rechtsweg bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 2a

1. Die Finanzdelegation erstellt jährlich einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan mit Einnahmen und Ausgaben zuhanden der GL.
2. Auf Basis des Finanzplanes erstellt die Finanzdelegation jährlich das Budget zuhanden der GL und des PV.
3. Als ausserordentliche Ausgaben gemäss Statuten Art. 8 und 9 gelten Ausgaben, mit denen die entsprechenden Budgetpositionen überschritten werden oder die im Budget nicht vorgesehen waren. Weiter sind Ausgaben mit politischer Aussenwirkung unabhängig von ihrer Höhe ebenfalls ausserordentliche Ausgaben. Ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 5000.– bewilligt die GL, Ausgaben über Fr. 5000.– der PV.

Art. 3

Das vorliegende Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung in Kraft.

Basel, 16. Mai 2023
Namens der Delegiertenversammlung
Das Präsidium: Lisa Mathys

REGLEMENT FÜR DAS PARTEISCHIEDSGERICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Das Parteischiedsgericht (PSG) hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiinstanzen oder zwischen Parteimitgliedern einerseits und Parteiinstanzen andererseits zu schlichten bzw., sofern eine Beschwerde vorliegt und die Sache gütlich beigelegt werden kann, durch Schiedsspruch zu regeln und entscheidet über Rekurse gegen einen Parteiausschluss.
2. Das PSG entscheidet auch im Falle von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Statuten.

Art. 2

1. Das PSG kann von jedem an einem Streitfall direkt beteiligten Parteimitglied bzw. von der betroffenen Parteiinstanz angerufen werden.
2. Ausserdem kann der Parteivorstand im Falle von Streitigkeiten, die den Interessen der Partei abträglich sind, auch ohne Antrag eines oder einer Beteiligten das PSG mit der Vermittlung betrauen.

Art. 3

1. Die Anrufung des PSG seitens eines oder einer Beteiligten erfolgt entweder durch Vermittlungsgesuch, Beschwerde oder Rekurs.
2. Streitigkeiten über Auslegungen und Anwendungen der Statuten sind dem PSG in der Form der Beschwerde vorzutragen und werden im Beschwerdeverfahren behandelt.

Art. 4

1. Nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem PSG bilden Differenzen ausschliesslich oder vorwiegend politischer Natur.
2. Erachtet das Präsidium des PSG eine Beschwerde oder ein Vermittlungsgesuch als nicht zum Aufgabenbereich des PSG gehörend, so weist es die betreffende Eingabe mit einer kurzen Begründung zurück.

   Wenn der oder die Beschwerdeführende bzw. der oder die Gesuchstellende mit diesem Bescheid nicht einverstanden ist, so kann er oder sie binnen 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids das gesamte PSG anrufen.

Art. 5

1. Das PSG kann die Anhandnahme eines Falles ablehnen, wenn die Streitsache bereits Gegenstand eines Strafverfahrens ist oder von den Beteiligten in politischen Gremien, in der Presse oder sonst wie in der Öffentlichkeit ausgetragen worden ist.
2. Gleichermassen kann das PSG einen bereits anhängig gemachten Fall nachträg- lich abweisen, wenn eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen während der Dauer des Verfahrens eintritt.

Art. 6

1. Ein Mitglied des PSG tritt bei der Behandlung und Entscheidung einer Streitsache in den Ausstand, wenn es selbst oder eine Partei daran beteiligt ist, mit der es verwandt, verheiratet, verlobt oder verschwägert ist.
2. Eine Partei kann ein Mitglied des PSG ablehnen, wenn Gründe für die Annahme von dessen Befangenheit vorliegen.
3. Über streitige Ausstandsfragen und über Ablehnung entscheidet, in Abwesenheit des Betroffenen, das PSG, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

Art. 7

1. Die vom PSG behandelten Fälle, mit Ausnahme der Streitigkeiten über Auslegung der Statuten, sind geheim. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 31.
2. Der Tätigkeitsbericht des PSG gemäss Art. 20, Abs. 5 der Statuten führt lediglich die Zahl der behandelten Fälle und die Art ihrer Erledigung auf, nicht jedoch die Namen der Parteien.

II. Das Vermittlungsverfahren

Art. 8

Das Vermittlungsverfahren wird durch das Vermittlungsgesuch eingeleitet. Dieses ist beim Parteisekretariat zuhanden des PSG schriftlich und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Es enthält die genaue Bezeichnung der Parteien sowie eine gedrängte Darstellung der Streitsache.

Art. 9

Das Präsidium des PSG stellt das Doppel der Eingabe der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zu und lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor ihm allein oder, sofern es die Bedeutung des Falles rechtfertigt, vor dem ganzen Schiedsgericht ein.

Art. 10

1. Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Einigungsverhandlung, so wird mangelnde Bereitschaft zur gütlichen Beilegung der Differenzen angenommen und das Vermittlungsverfahren als gescheitert abgeschrieben.
2. Das Präsidium hat jedoch, sofern die säumige Partei glaubhaft macht, dass ihre Säumnis nicht auf Nachlässigkeit beruht, die Parteien zu einer neuen Verhandlung zu laden.

Art. 11

1. Kommt im Verfahren vor dem Präsidium keine Einigung zustande, so kann dieses die Parteien zu einer zweiten Verhandlung vor dem ganzen PSG vorladen. Eine zweite Verhandlung vor dem PSG hat stattzufinden, sofern es eine Partei verlangt.
2. Hat die erste Verhandlung vor dem ganzen PSG stattgefunden, so wird eine zweite Verhandlung nur bei Vorliegen besonderer Umstände durchgeführt.

Art. 12

1. Kommt eine Einigung zustande, so wird diese schriftlich niedergelegt und von den Parteien sowie vom Präsidium unterzeichnet, je in einem Doppel zuhanden der Beteiligten und in einem weiteren für die Akten des PSG.
2. Kommt definitiv keine Einigung zustande, so wird das Verfahren abgeschrieben. Das Präsidium hält die Gründe für das Scheitern der Vermittlungsbemühungen in einem kurzen, rein internen Bericht fest.

Art. 13

Hat der Parteivorstand das Vermittlungsgesuch gemäss Art. 2, Abs. 2 eingereicht, so ist je ein Doppel davon den Parteien zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium des PSG erstattet dem Parteivorstand über das Ergebnis der Bemühungen und über die bei der Behandlung der Streitsache gemachten Feststellungen Bericht. Im Übrigen finden Art. 8 bis 12 entsprechend Anwendung.

III. Das Beschwerdeverfahren

Art. 14

Das Beschwerdeverfahren wird durch schriftliche Beschwerde eingeleitet. Diese ist beim Parteisekretariat zuhanden des PSG und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sie enthält die genaue Bezeichnung der Parteien sowie eine gedrängte Darstellung der Streitsache.

Art. 15

1. Das Präsidium des PSG stellt das Doppel der Eingabe dem oder der Beschwerdegegner:in zur schriftlichen Vernehmlassung zu, wofür eine angemessene erstreckende Frist gesetzt wird.
2. Die Vernehmlassung ist im Doppel einzureichen. Sie wird dem oder der Beschwerdeführenden zugestellt, nötigenfalls unter Fristansetzung zur Einreichung einer Replik.
3. Wird eine Replik verlangt, so hat der oder die Beschwerdegegner:in Anspruch auf eine Einreichung einer Duplik.

Art. 16

1. Das Präsidium kann während des Schriftenwechsels oder nach dessen Abschluss am Verfahren nicht beteiligte Parteimitglieder oder Parteiinstanzen zur Vernehmlassung einladen.
2. Solche Vernehmlassungen Dritter sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Je ein Exemplar wird beiden Parteien zugestellt.
3. Die Parteien können sich zu solchen Vernehmlassungen, die während des Schriftenwechsels eingeholt werden, in der nächsten Eingabe an das PSG äussern. Werden die Vernehmlassungen nach Abschluss des Schriftenwechsels eingeholt, so kann das Präsidium den Parteien gestatten, sich in einer kurzen zusätzlichen Eingabe dazu zu äussern.

Art. 17

1. Hat eine Partei die Frist zur Einreichung einer Rechtsschrift versäumt, so kann das Präsidium auf entsprechendes Gesuch hin eine neue Frist ansetzen.
2. Im Übrigen entbindet eine derartige Säumnis das PSG nicht von der pflichtgemässen Untersuchung des Streitfalles. Insbesondere ist auch in diesem Falle ein Vermittlungsvorschlag gemäss Art. 18 ff. zu unterbreiten.

Art. 18

1. Das Präsidium ist befugt, in jedem Stadium des Verfahrens den Parteien einen Vermittlungsvorschlag zu unterbreiten.
2. Spätestens nach Abschluss des Schriftenwechsels muss den Parteien ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet werden.
3. Ist dem Beschwerdeverfahren ein separates Vermittlungsverfahren vorangegangen, in dem keine Einigung erzielt worden ist, so kann nach Ermessen des Präsidiums ein Vermittlungsvorschlag unterbleiben.

Art. 19

1. Der Vermittlungsvorschlag kann den Parteien schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung vor dem Präsidium unterbreitet werden.
2. Fruchtlos gebliebene Vermittlungsversuche können in jedem Stadium des Verfahrens wiederholt werden.

Art. 20

Für den Fall der gütlichen Beilegung des Streitfalles ist Art. 12, Abs. 1, entsprechend anwendbar.

Art. 21

1. Kommt in der Verhandlung vor dem Präsidium keine Einigung zustande, so haben die Parteien ihre sämtlichen Beweismittel sofort zu bezeichnen.
2. Ist der abgelehnte Vergleichsvorschlag den Parteien schriftlich unterbreitet worden, so wird diesen eine Frist angesetzt zur schriftlichen Bezeichnung ihrer sämtlichen Beweismittel.

Art. 22

1. Als Beweismittel kommen in Betracht: Dokumente, Zeug:innen und Expert:innen.
2. Eine Partei kann auf Antrag der Gegenpartei dazu verpflichtet werden, in ihrem Besitze befindliche Dokumente, soweit diese mit dem Streitfall in Beziehung stehen und für dessen Beurteilung von Bedeutung sind, dem PSG einzureichen.
3. Nicht als Zeug:innen angehört und als Expert:innen bezeichnet werden können Personen, die mit einer Partei verwandt, verheiratet, verlobt oder verschwägert sind oder deren Glaubwürdigkeit wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei als nicht gewährleistet erscheint.
4. Personen, die nicht Parteimitglieder sind, sollen nur dann als Zeug:innen angehört oder als Expert:innen bezeichnet werden, wenn dies durch die besonderen Umstände des Falles als absolut geboten erscheint. Das Präsidium des PSG entscheidet hierüber endgültig.

Art. 23

1. Haben die Parteien ihre Beweismittel bezeichnet oder von der hierfür anberaumten Frist keinen Gebrauch gemacht, so kann das Präsidium eine Parteiverhandlung vor dem PSG ansetzen, zu welcher ausser den Parteien auch allfällige Zeug:innen und Expert:innen vorzuladen sind.

2. Die Parteien haben zur Parteiverhandlung persönlich und ohne Vertretung zu erscheinen. Aus wichtigen Gründen, wie etwa bei Krankheit oder Gebrechlichkeit, kann das Präsidium eine Partei auf deren Gesuch hin vom persönlichen Erscheinen dispensieren.

   Die dispensierte Partei kann sich durch ein Parteimitglied vertreten lassen.

3. Das Präsidium bestimmt Zeitpunkt und Ort der Parteiverhandlung.

4. An der Verhandlung werden die Parteien sowie allfällige Zeug:innen und Expert:innen angemessen angehört. Eingereichte Dokumente werden auf Antrag der Parteien verlesen.

5. Können an der Verhandlung nicht alle Beweise erhoben werden, so kann ausnahmsweise eine Fortsetzungsverhandlung mit oder ohne Anwesenheit der Parteien angesetzt werden.

Art. 24

1. Das Präsidium des PSG kann das Beweisverfahren auch allein durchführen oder damit ein anderes Mitglied beauftragen.

2. Die Parteien haben zur Beweisverhandlung persönlich und ohne Vertretung zu erscheinen. Im Übrigen findet Art. 23, Abs. 2, entsprechend Anwendung.

3. Das Präsidium oder das beauftragte Mitglied stellt im Falle des separaten Beweisverfahrens unter Darlegung des Beweisergebnisses Antrag an das PSG.

Art. 25

Die in einer Partei- oder in einer separaten Beweisverhandlung gemachten Aussagen der Parteien, der Zeug:innen und der Expert:innen sind in einem kurzen Protokoll festzuhalten.

Art. 26

Den Verfügungen des PSG, seines Präsidiums oder des delegierten Mitgliedes hinsichtlich Herausgabe von Dokumenten, Erstattung von Berichten, einstweiligem Verhalten bis zur Entscheidung sowie seinen Vorladungen zu Anhörungen und Verhandlungen ist seitens aller Parteimitglieder pünktlich Folge zu leisten.

Art. 27

1. Erscheint der oder die Beschwerdeführende zum Vermittlungsversuch oder zur mündlichen Verhandlung nicht oder unterzieht er oder sie sich den ergangenen Verfügungen nicht, so gilt die Beschwerde als definitiv zurückgezogen.

2. Erscheint der oder die Beschwerdegegner:in nicht oder widersetzt er/sie sich den getroffenen Anordnungen, so wird nach den Vorbringen des oder der Beschwerdeführenden entschieden, soweit diese nicht durch die Vernehmlassung des oder der Beschwerdegegner:in oder durch das Beweisergebnis als schlüssig widerlegt erscheinen.

Art. 28

Um gültig verhandeln und entscheiden zu können, muss das PSG, unter Vorbehalt von Art. 6, Abs. 3, und Art. 24, in voller Besetzung von fünf Mitgliedern anwesend sein.

Art. 29

Der Schiedsspruch wird auf Antrag des Präsidiums oder des delegierten Mitgliedes entweder in mündlicher Beratung oder auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat sich darüber auszusprechen, in welchem Masse die Parteien als im Recht oder im Unrecht erscheinen. Mit dem Schiedsspruch können Weisungen für das künftige Verhalten der Beteiligten verbunden werden.

Art. 31

Der Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich zugestellt. Ein Exemplar geht in jedem Falle an den Parteivorstand zur Kenntnisnahme.

Art. 32

1. Der Schiedsspruch ist, unter Vorbehalt des Rekurses an den Beschwerde- und Schiedsausschuss der SP Schweiz, für alle Beteiligten verbindlich.
2. Im Übrigen hat der Schiedsspruch nur parteiinterne Wirkung. Bei Nichtbeachtung ergreift der Parteivorstand angemessene Sanktionen.

IIIa. Das Rekursverfahren

Art. 32a

Gegen einen Parteiausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen einen schriftlich begründeten Rekurs erheben. Im Übrigen finden die für das Beschwerdeverfahren erlassenen Bestimmungen der Art. 14–16, 17 Ziff. 1, 22–32 entsprechend Anwendung.

IV. Die Kosten

Art. 33

1. Das Vermittlungs-, das Beschwerde- und das Rekursverfahren sind grundsätzlich kostenlos.
2. Im Beschwerdeverfahren können jedoch in Fällen mutwilliger Beschwerdeführung oder böswilligen Mangels an Einigungsbereitschaft der fehlbaren Partei die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. In solchen Fällen ist das Präsidium des PSG auch berechtigt, nach freiem Ermessen Vorschüsse einzufordern unter Androhung entsprechender Rechtsnachteile im Falle der Nichtleistung.
3. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.
4. Die Zeug:innen und Expert:innen erhalten auf Wunsch eine angemessene Vergütung der Auslagen, die von der beweisführenden Partei zu bezahlen ist.

Basel, 16. Mai 2023
Namens der Delegiertenversammlung
Das Präsidium: Lisa Mathys

REGLEMENT ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER BELÄSTIGUNG, MOBBING UND DISKRIMINIERUNG

Art. 1

Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung werden in der SP Basel-Stadt nicht toleriert.

Art. 2

Sämtliche Mitglieder und Mitarbeitende der SP Basel-Stadt sorgen in ihrem Verantwortungsbereich für ein Klima, welches sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung nicht aufkommen lässt. Sie treten unzulässigen Verhaltensweisen unmissverständlich und sofort entgegen. Die SP Basel-Stadt nimmt ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten als Arbeitgeberin gemäss dem Arbeitsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz und dem Obligationenrecht wahr.

Art. 3

Mitglieder und Mitarbeitende der SP Basel-Stadt, welche von sexueller Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung betroffen sind, haben Anspruch auf Beistand und Beratung durch die entsprechenden Verantwortungstragenden. Im Weiteren können sie sich an die Ansprechpersonen der Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung wenden.

Art. 4

Die Ansprechpersonen der Anlaufstelle Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung stehen den betroffenen Personen mit dem Ziel bei, dass sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung sofort unterbunden werden. Alle Schritte müssen im Einverständnis mit den betroffenen Personen erfolgen.

Art. 5

Zu den Aufgaben der Anlaufstelle gehört insbesondere:
- die betroffene Person anzuhören, zu beraten und ihr beizustehen
- sie über die möglichen Schritte zu informieren und bei der Wahl des Vorgehens zu beraten
- sie auf Wunsch zu innerparteilichen Gesprächen zu begleiten oder sie dabei zu vertreten

Art. 6

Die Anlaufstelle hat folgende Kompetenzen:

- sie kann mit allen Beteiligten Einzelgespräche führen
- sie kann ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Verantwortungstragenden, verlangen
- sie kann von den Verantwortungstragenden die Durchführung zielgerichteter Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen verlangen
- sie kann bei Bedarf und in Absprache mit den zuständigen Parteigremien externe Fachpersonen beiziehen

Basel, 16. Mai 2023
Namens der Delegiertenversammlung
Das Präsidium: Lisa Mathys

REGLEMENT ZUM UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR QVS

Art. 1 Zweck

In diesem Reglement wird die finanzielle Unterstützung der Quartiervereine geregelt.

Art. 2 Antrag

Antragsberechtigt sind alle Quartiervereine der SP Basel-Stadt, welche aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, ihre Aktivitäten aus der laufenden Rechnung zu decken, und nicht über genügende finanzielle Reserven (Eigenkapital, Reserven) verfügen. Aktivitäten sind zum Beispiel Veranstaltungen oder Publikationen. Wahlkampfausgaben werden nicht über diesen Fonds finanziert.

Anträge können jährlich mehrmals gestellt werden. Dazu ist ein schriftlicher begründeter Antrag notwendig. Als Nachweis zum Antrag sind die Rechnung des Vorjahres (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Budget des laufenden Jahres beizulegen.

Die jährliche Unterstützung ist auf maximal Fr. 1000.00 festgelegt.

Anträge von weiteren parteiinternen Organisationen sind ebenfalls möglich. Die Genehmigung solcher Anträge obliegt dem zuständigen und verwaltenden Gremium.

Art. 3 Mittelherkunft

Die Mittel zur Äufnung des Fonds stammen aus der Fundraisingbeteiligung der SP Schweiz, welche jährlich an die SP Basel-Stadt ausgeschüttet wird. Die SP Basel-Stadt kann diesen Fonds bei ungenügender Deckung zusätzlich äufnen. Dieser Betrag muss im Rahmen des Budgets oder der Gewinnverteilung aus der Jahresrechnung gesprochen werden.

Art. 4 Zuständigkeit Verwaltung

Über Anträge befindet die Geschäftsleitung der SP Basel-Stadt. Die Finanzdelegation kann die Anträge vorberaten.

Art. 5 Fondsbuchhaltung

Der Fonds wird in der Bilanz der SP Basel-Stadt geführt. Die Fondsbuchhaltung bildet einen integralen Bestandteil der Gesamtbuchhaltung.

Art. 6 Zuständigkeit Kontrolle

Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel findet im Rahmen der Rechnungsrevision einmal jährlich statt.

Art. 7 Zuständigkeit Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses der Gesamtrechnung der SP Basel-Stadt.

Art. 8 Verteilung überschüssiger Mittel

Übersteigen die verfügbaren Mittel die gestellten Anträge, wird der überschüssige Betrag in die Reserven der SP Basel-Stadt überführt.

Art. 9 Auflösung des Fonds

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds, sofern dieser nicht mehr benötigt wird. Die verbleibenden Mittel werden den Reserven der SP Basel-Stadt zugeführt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

SP Basel-Stadt, Rebgasse 1, 4005 Basel
Tel. 061 685 90 20 Fax 061 685 90 29
www.sp-ps.ch